

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ten insbesondere darauf, daß sich ihr Aufenthalt nicht über die festgesetzte Frist hinaus ausdehne. Allerdings verstanden es die Juden, das Gesetz hin und wieder zu umgehen und an manchen der verweherten Orte kleine Kolonien zu gründen, doch zog dies unweigerlich die üblichen jüdenfeindlichen Klagen und letzten Endes die Verbannung nach sich. Nur in dem im Süden gelegenen *Montpellier*, der mittelalterlichen Hochburg der jüdischen Wissenschaft, wurden die Juden von den Behörden mit größerer Nachsicht behandelt. Die Folge war, daß sich in *Montpellier* eine sich vornehmlich aus *Avignonensern* zusammensetzende kleine jüdische Gemeinde gebildet hatte, die das alte Regime zu überdauern und sich in die neue Zeit hinüberzuretten vermochte.

§ 47. Die *Aschkenasim* im *Elsaß* und in *Lothringen*.

Am förderlichsten für das Vordringen der Juden nach Frankreich sollte sich die Besetzung der Provinzen *Elsaß* und *Lothringen* durch die Franzosen erweisen. Die französische Expansion nach dem Osten hin beginnt mit der Eroberung von *Metz* (1567) und kommt zu ihrem Abschluß mit der auf Grund des Westfälischen Friedens erfolgten Angliederung des *Elsaß* (1648) und der späteren Einnahme von *Straßburg* (1681). Die Regierung *Ludwigs XIV.*, dem zusammen mit diesem österreichischen Erbbesitz die Herrschaft über die im *Elsaß* in Stadt und Land zahlreich vertretene jüdische Bevölkerung zugefallen war, sah sich der Alternative gegenüber, die Juden entweder weiterhin dort leben zu lassen oder sie in Übereinstimmung mit dem mittelalterlichen, ihnen die französischen Lande verwehrenden Gesetz auch aus der neu eroberten Provinz zu vertreiben. Für die Verfügung einer so harten Maßnahme fehlte es indessen der Regierung an Entschlußkraft, und so durften die elsässischen Juden an ihren alten Wohnstätten verbleiben, allerdings in der prekären, ihnen schon von früher her vertrauten Lage von nur „geduldeten“, tributpflichtigen Fremdlingen.

Infolge der besonderen wirtschaftlichen und administrativen Verfassung des *Elsaß* sollte aber die Lage der Juden in dieser Provinz bald noch schlimmer werden. Es hing dies damit zusammen, daß die Juden hier nicht nur in den Städten, sondern auch in vielen Flecken und Dörfern ansässig waren, für deren Herren sie ebenso wie die